

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Buenos Aires beschäftigten Vizekonsul Schottmüller ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul in Honolulu, H. Alexander Isenberg, ist gestorben.

Dem Türkischen Generalkonsul in Berlin, Rudolph Koch, ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

2. Marine und Schifffahrt.

Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Spanien.

Nachdem infolge Einführung einer neuen Schiffsvermessungsordnung in Spanien zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien eine anderweite Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe stattgefunden hat, werden die Schiffe der beiderseitigen Nationen in Zukunft wie folgt behandelt:

1. In spanischen Häfen werden die nationalen Meßbriefe deutscher Dampf- und Segelschiffe ohne Nachvermessung anerkannt.

Die deutschen Schiffe können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittlung des für Spanien gültigen Netto-Raumgehalts der in ihrem Meßbriefe nachgewiesene Raumgehalt um den Inhalt derjenigen Räume vermindert werde, welche in Abweichung von den Vorschriften der Deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach dem spanischen Reglement vom 25. September 1900 nicht in den Netto-Raumgehalt einvermessen werden.

Zu diesen Räumen zählen insbesondere: Vorratsräume der Steuerer (pañoles del timonel); Lampenräume (lucos); Kettenkasten (cajas de cadenas); Eisräume (nevera); Bäckereien (panaderia); Konditoreien (reposterias); Pantries (despensa); Apotheken (botica); Kleiderräume (ropero); sowie die in geschlossenen, von Bord zu Bord reichenden Aufbauten (wie im Poop, Brückenhaus usw.) gelegenen Niedergänge (bajadas); ferner unter dem Oberdeck befindliche und für die Reisenden bestimmte Küchen (fogón) und Klosets (jardines) und auf Segelschiffen einen über $2\frac{1}{2}$ % des Brutto-Raumgehalts überschließenden Teil der Segelkammer (pañol de velas).

2. In deutschen Häfen werden die auf Grund des Reglements vom 25. September 1900 bzw. der Ergänzung vom 16. Juli 1902 ausgestellten nationalen Vermessungsdokumente spanischer Dampf- und Segelschiffe mit der Maßgabe ohne Nachvermessung anerkannt, daß dem darin nachgewiesenen Netto-Raumgehalte der Inhalt der unter 1 bezeichneten Räume hinzugefügt wird.

3. Nachvermessungen der oben erwähnten einzelnen Räume finden nur statt, soweit deren Inhalte aus dem nationalen Vermessungsdokument oder besonderen amtlichen Bescheinigungen nicht hervorgehen.

Berlin, den 7. November 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.